Wien, Donnerstag 13. October 1870. III. Jahrgang. Nr. 41.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moriz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Etwas Allgemeines über Gesetz und Verordnung.

Mittheilungen aus der Praxis:

a) Die Parteien können nicht verhalten werden, sich im Vorhinein zur Tragung von Commissionskosten für eine angesuchte commissionelle Erhebung zu verpflichten.

b) Bei Augenscheins-Commissionen der politischen Behörden finden die Bestimmungen der Gerichtsordnung über den Beweis durch Kunstverständige keine Anwendung.

Zur Auslegung des §. 30 des Heimatsgesetzes im Falle unterlassener Anzeige über die Versorgung eines auswärtigen Armen.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

## Etwas Allgemeines über Gesetz und Verordnung.

In Gneist's „Verwaltung, Justiz, Rechtsweg" wird auch das Verhältniß zwischen Gesetz und Verordnung erörtert, wie es sich dermalen in England, Frankreich und Deutschland darstellt.

Wir heben nach diesen Erörterungen einige allgemeine Gesichtspunkte hervor.

Der conservativste Grundsatz aller Staatsbildung, daß Gesetze nur durch Gesetze abzuändern, kommt erst in der constitutionellen Monarchie zur sanctionirten Geltung, und durch den Verfassungseid zu einer neuen moralischen Garantie. Das auf publicirten Gesetzen ruhende Verwaltungsrecht erhält dadurch eine Stabilität, welche die absolute Monarchie vergeblich erstrebt hat.

Zugleich entsteht die früher fehlende feste Grenze zwischen Gesetz und Verordnung: Gesetz ist die mit Zustimmung der verfassungsmäßigen Landesvertretung erlassene Verordnung; Verordnung der Ausdruck des Staatswillens ohne diese Zustimmung.

Die Schwierigkeit des Verhältnisses zwischen beiden ist damit freilich noch nicht gehoben. Es steht nunmehr fest, daß ältere „Gesetze" nur durch ein mit Zustimmung der Landesvertretung erlassenes neueres Gesetz zu ändern sind. Welche der älteren Erlasse sollen aber als Gesetze gelten? Die zu allen Zeiten schwankenden Bezeichnungen allein entscheiden darüber nicht; indessen ist nach Maßgabe früherer Gesetze entscheidend das formelle Merkmal der Publication durch die Gesetzsammlung &c. Dies an sich klare Merkmal wird aber wieder schwankend, da publicirte Verordnungen unstreitig auch Clauseln enthalten, welche von Anfang an nur als wechselnde Verwaltungsregulative gemeint waren, und die man nach der Weise absoluter Staatsregierung nicht streng von den dauernd gemeinten Organisationen abschied.

Wer soll darüber aber im streitigen Falle entscheiden? Soll es der einzelne Departementschef? so ist die ganze ältere Gesetzgebung in die Discretion der zeitigen Minister gestellt. Der Departementschef umgeht die nothwendige Zustimmung der beiden Häuser des Parlaments zur Abänderung der bestehenden Gesetze durch die einfache Erklärung, daß ein früheres Gesetz oder Gesetzartikel nur als Regulativ gemeint sei.

Ebenso schwankend ist die Begrenzung nach der anderen Seite. Der verfassungsmäßigen Gesetzgebung mit Zustimmung der Kammern wird gegenübergestellt der Begriff der landesherrlichen Verordnungen. Als solche werden bezeichnet 1. die sogenannten Nothverordnungen; 2. die Verordnungen zur Ausführung von Gesetzen. Der erste Begriff entspricht den überkommenen Doctrinen des französischen Constitutionalismus, der zweite den geläufigen Vorstellungen der Juristen, da im Gebiet des von den Gerichten anzuwendenden Privat- und Strafrechts allerdings die Verordnung nur als Ausführung eines Gesetzes Bedeutung hat. Allein für das öffentliche Recht sind die Begriffe unzureichend. Trotz der in Reminiscenz an den Absolutismus leicht erklärlichen Abneigung gegen das Verordnungsrecht muß zugestanden werden, daß das Verordnungsrecht viel weiter geht, und namentlich umfaßt:

1. Das Recht, in denjenigen Fällen, wo das Gesetz nur die leitenden Grundsätze aufstellt, die erforderlichen Detail-Vorschriften, diesen Grundsätzen entsprechend, zu geben.

2. Das Recht zur Anordnung derjenigen Anstalten, welche zur Ausführung des Gesetzes erforderlich sind, ferner die Bestimmung der dazu nöthigen, in der Regierungsgewalt überhaupt bereits enthaltenen Mittel, und die Befugniß zum Erlaß allgemeiner Instructionen für die zum Vollzug der Gesetze bestimmten Behörden, insbesondere über deren Geschäftsgang und das von ihnen zu beobachtende Verfahren.

3. Das Recht, solche allgemeine Verfügungen zu erlassen, welche lediglich die Verwaltung, im Gegensatz zur Rechtspflege betreffen, und nur aus dem Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt entspringen, insofern Gesetze nicht geändert und Lasten nicht aufgelegt werden.

Allein das Verordnungsrecht ist auch damit nicht erschöpft. Die Idee, die landesherrliche Gewalt als den bloßen „Beauftragten" der Gesetzgebung anzusehen, ist französischen Doctrinen von der Souveränetät der Gesellschaft entlehnt, die ohnehin in unlösbare Widersprüche gerathen. In Deutschland ist sie unvereinbar mit dem hergebrachten Recht der Monarchie, mit den Bedürfnissen des Staates, und am unvereinbarsten mit den Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft. Jedes Eintreten auf die concreten Gebiete unseres Verwaltungsrechtes wird zu dem Anerkenntniß nöthigen, daß die Verordnung jedenfalls die Stelle der Gesetze da vertreten muß, wo es an einem Gesetz fehlt. In den wichtigsten Beziehungen würde es an jeder Norm fehlen, wenn man nicht ältere Verordnungen trotz mangelnder Publication für die Verwaltung als bindend anerkennt. Noch einleuchtender aber ergibt sich, daß es praktisch unmöglich ist, die Thätigkeit des Staates in allen seinen Aufgaben durch die Gesetzgebung zu regeln; wie denn auch das omnipotente englische Parlament gezwungen ist, in jeder Session das Gebiet der Verordnungs- und Regulativgewalt zu erweitern. Für die Interessen der modernen Erwerbsgesellschaft ist die Erschöpfung der Staatsgewalt in Gesetzen um so unmöglicher, weil Niemand da ist, solche

allumfassenden Gesetze zu geben, da die schwankenden, wechselnden, widersprechenden, sich selbst unklaren Interessen der heutigen Gesellschaft durch die Gesetzgebung nicht zu befriedigen, und eine starre Fixirung am allerwenigsten im Sinne des socialen Volkssouveräns sein würde. Man wird weitergehend vielmehr anerkennen müssen:

1) daß für die Regelung gewisser Verhältnisse des öffentlichen Rechts **grundsätzlich die Verordnung die rechte Form des Staatswillens** bildet. Es gilt dieß von der Organisation der Staatsverwaltungsbehörden (wie in England), für welche auch durch zahlreiche Pracedenzfälle das Verordnungsrecht nach Publication der preußischen Verfassung geübt ist. Es gilt ferner von Ertheilung der Corporationsrechte, auch mit Einschluß der Expropriationsbefugnisse, überhaupt von dem Gebiet, welches den Hauptinhalt der englischen Privatbills ausmacht.

2) Das Verordnungsrecht muß als verbindlicher Staatswille **praeter legem** gelten in den Gebieten, welche rechtlicher Normirung bedürfen, in denen es aber an einem Gesetzact fehlt. Die Grenze der Verordnungen ad 1 und 2 liegt in dem Grundsatz, daß Privatrecht und Strafrecht nur unter der Autorität formeller permanenter Gesetze gehandhabt werden, und daß persönliche und Steuerlasten nur mit Zustimmung der Landesvertretung begründet werden können. Die englische Gesetzgebung hat in praktischer Weise die Grenze so gezogen, daß sie concret und bestimmt ausspricht, was durch Verordnung **nicht** geschehen darf; während in Form von allgemeinen Resolutionen (Verfassungsartikeln) über die Betheiligung der Kammern an der Gesetzgebung der entscheidende Punkt nicht getroffen wird. Das Wesentliche ist die volle, nur durch Ministerverantwortlichkeit erzwingbare Durchführung des Grundsatzes, daß Gesetze nur durch Gesetze abänderlich.

3) Durch **Delegation** werden wie in England fortwährend dem König, dem Gesammtministerium, den einzelnen Ministern, bez. auch Provinzialbehörden, gesetzgebende Functionen im Wege der Verordnung und des Regulativs überlassen. Unentbehrlich ist diese Gesetzgebung per delegationem für **polizeiliche** Verordnungen.

Freilich geht man nach der Meinung Gneist's zu weit, wenn man es den Gemeinden (sowie bei uns ganz allgemein jeder Ortsgemeinde) überläßt, ortspolizeiliche Verordnungen unter Strafandrohung zu erlassen. Wir haben darüber schon einige merkwürdige Erfahrungen gemacht; jedenfalls aber steht solche Gewalt der Zwerggemeinde im schlechten Verhältnisse zur Einschränkung des Verordnungsrechtes der Regierung nach unserer Verfassung. Und Gneist hat dabei noch das preußische Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 im Auge, welches anordnet: „Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen."

# Mittheilungen aus der Praxis.

a) **Die Parteien können nicht verhalten werden, sich im Vorhinein zur Tragung von Commissionskosten für eine ungesuchte commissionelle Erhebung zu verpflichten.**

b) **Bei Augenscheins-Commissionen der politischen Behörden finden die Bestimmungen der Gerichtsordnung über den Beweis durch Kunstverständige keine Anwendung.**

Im Jahre 1867, im September, übermittelte der Salzburger Landesausschuß der Landesregierung die Bitte des Franz S. und Consorten um Abhilfe gegen die Verwüstungen des wilden Gerlosbaches zur thunlichsten Berücksichtigung.

Da hierin die Behauptung ausgesprochen wurde, daß die auf tirolischem Gebiete angeblich befindliche ärarische Holzklause Schuld an diesen Verwüstungen sei, wendete sich die Landesregierung nach vorheriger Einvernehmung des Bezirkshauptmannes in Z. an die tirolische Statthalterei um Abhilfe.

Dieselbe lehnte aber die Abbrechung dieser am sogenannten Durlosboden befindliche Klause ab, weil diese Klause zur Abtriftung des ärarischen Holzes unumgänglich nothwendig sei, und wies darauf hin, daß eben zur Beseitigung von Wasserschäden die früher auf salzburgischem Gebiete befindlich gewesene Klause auf tirolisches Gebiet verlegt, und den Anrainern ohnehin durch Abtretung des entsprechenden Theiles Waldbodens seinerzeit für den durch den Bau der neuen Klause zugezogenen Schaden der volle Ersatz geleistet worden sei. Die Statthalterei meinte daher, daß ein Augenschein wohl vermieden werden könne, erklärte sich übrigens bereit, das tirolische Bezirksamt W., in dessen Bezirke die tirolische Klause lag, anzuweisen, an der von dem politischen Bezirksamte Z. anzuordnenden Augenscheinscommission theilzunehmen. Zur möglichsten Wahrung der Rechte der Petenten, sowie zur Klarstellung des Sachverhaltes fand sich die Landesregierung veranlaßt, das Bezirksamt Z. anzuweisen, den Augenschein im Einvernehmen mit dem Bezirksamte W. vorzunehmen.

Bei dem nun von den zwei Bezirksämtern gemeinschaftlich gepflogenen Augenscheine wurde von dem sachverständigen k. k. Ingenieur constatirt, daß die ärarische Triftklause, welche circa 550 Klafter jenseits der Landesgrenze auf tirolischem Gebiete liegt, keinen besonderen Einfluß auf die Verheerungen nehme, sondern daß diese Letzteren zunächst der ungünstigen Einmündung des Blaugrabens und dessen massenhaften Geschieb-Ablagerung zuzuschreiben seien. Der Sachverständige beantragte sodann mehrere Maßregeln, um das lockere Terrain des Blaugrabens zu binden und andererseits das Rinnsal des Gerlosbaches zu reguliren.

Franz S. und Consorten brachten zwar keine Einwendung gegen diesen Ausspruch des Sachverständigen vor, erklärten aber, daß sie die beantragten Maßregeln aus Eigenem nicht bestreiten könnten und fügten schließlich bei, daß nach ihrer Ansicht die Triftklause an den Verheerungen wesentliche Mitschuld trage.

Der Bezirkshauptmann Z. forderte nun den Franz S. und Consorten auf, die für den commissionellen Augenschein erwachsenen Kosten, wobei der Bezirkshauptmann von Z. auf eine Vergütung seiner Commissionskosten verzichtete, zu bezahlen.

Hingegen brachte Franz S. und Consorten den Rekurs ein, indem sie die Zahlung verweigerten und zugleich um neuerliche commissionelle Erhebung baten; sie gründeten ihre Zahlungsverweigerung darauf, daß sie die geschehene Beiziehung nur Eines Sachverständigen beanständeten und behaupteten, daß ihnen nicht die Möglichkeit bevorgelassen wurde, ihrerseits einen Sachverständigen zu bestellen; sie ersuchten daher um eine neuerliche Erhebung, durch welche sie zu erweisen vermeinten, daß die ärarische Klause Schuld an den Verwüstungen des Gerlosbaches trage.

Der Bezirkshauptmann Z. hob dem entgegen in seinem Berichte hervor, daß die Recurrenten von ihrem Rechte, einen Sachverständigen zu wählen, allerdings hätten Gebrauch machen können, daß sie dieses aber nicht gethan, jedoch auch keinerlei Einwendungen gegen den Sachverständigen bei der Commission gemacht haben. Er erklärte sich übrigens für die Anordnung einer neuen Augenscheinskommission zur klareren Beleuchtung der Sachlage.

Dieser Rekurs, respective Eingabe um neuerlichen Augenschein, wurde der tirolischen Statthalterei abermals mitgetheilt, und hiebei die Ansicht ausgesprochen, daß die Petenten im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, verpflichtet seien, die Kommissionskosten zu bezahlen, weil sie durch ihre Eingabe den Augenschein veranlaßt hatten, daß aber weiters zur Schöpfung des Erkenntnisses, ob und inwieferne ein neuer Augenschein zu pflegen, wer an den Verwüstungen Schuld trage und zu den Uferschutzbauten beizutragen habe, die Bezirkshauptmannschaft Sch. in Tirol berufen sei. Diese Ansicht wurde motivirt durch den Hinweis auf das Petitum der Eingabe, in welchem die Gesuchsteller bestimmt die auf tirolischem Gebiete befindliche Klause als Ursache der Verwüstungen des Gerlosbaches bezeichneten und deren Beseitigung begehrten, ferner durch die Analogie mit § 13 der Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, wornach die Klage sich in der Regel nach dem Wohnsitz des Geklagten richtet.

Die tirolische Statthalterei erwiederte, daß sie die Ansicht der Landesregierung theile, daß Franz S. und Consorten die Kosten wenigstens vorschußweise bis zur Entscheidung über das gestellte Begehren zu bestreiten hätten; sie übermittelte zugleich die Abschrift der Entscheidung des Bezirkshauptmannes von Sch., womit derselbe dem Begehren auf Anordnung einer neuen Commission stattgab, „weil der commissionelle Augenschein mit Zuziehung bloß Eines Sachverständigen vorgenommen worden sei." Letzterer Bescheid des Bezirkshauptmannes von Sch. wurde von der tirolischen Statthalterei mit dem Beifügen bestätigt, „daß Franz S. und Consorten die Commissionskosten für die neuerliche Erhebung im Vorhinein zu zahlen haben und daß die seinerzeitigen Sachverständigen wissenschaftlich gebildete Männer sein müssen."

Sonach wurde der Bezirkshauptmann von Z. angewiesen, die Commissionskosten für die stattgehabte Augenscheinserhebung von Franz

S. und Consorten hereinzubringen, wovon diese durch den Bezirkshauptmann verständiget wurden.

Der an das Ministerium des Innern dagegen eingebrachte Recurs des Franz S. und Consorten umfaßte zwei Beschwerdepunkte. Der erste war gegen die Entscheidung der Landesregierung in Salzburg gerichtet, mit welcher den Recurrenten die Bezahlung der Commissionskosten auferlegt wurde; der zweite gegen den Erlaß der tirolischen Statthalterei, mit welchem die Recurrenten aufgefordert werden, sich im Vorhinein zur Tragung der Kosten des von den Recurrenten begehrten neuerlichen Augenscheines zu verpflichten. In ersterer Beziehung verwiesen die Recurrenten auf die gleichlautenden Entscheidungen des Bezirkshauptmannes in Sch. und der tirolischen Statthalterei, mit welchen die abgehaltene Commission als wirkungslos erklärt wurde, weil nur Ein Sachverständiger beigezogen wurde, es könne daher in analoger Anwendung des §. 345 westgalizischer Gerichtsordnung die Bezahlung der Commissionskosten nur dem Commissionsleiter, dem Bezirkshauptmanne von Z. auferlegt werden, weil durch sein Verschulden die Commission so abgehalten wurde, daß ihre Annullirung erfolgte. In letzterer Beziehung wurde betont, es gebe keine Vorschrift, welche den Parteien eine Verpflichtung zur Zahlung der Commissionskosten im Vorhinein auferlege; wenn sie in der Hauptsache obsiegen würden, sei ihnen nicht einmal die Rückvergütung vorbehalten; eine solche Verpflichtung sei unnöthig, da der Zahler doch immer gefunden werde.

Das Ministerium des Innern entschied nun unterm 10. September 1870, Z. 9278, in seinem Erlasse an den Landespräsidenten von Salzburg, daß dem Recurse des Franz S. und Consorten aus N. gegen die ihnen auferlegte Zahlung der anläßlich des in ihrer Sache vorgenommenen Augenscheines erlaufenen Reisekosten keine Folge gegeben werde, daß hingegen der in der Entscheidung der tirolischen Statthalterei aufgenommene Beisatz, daß Franz S. und Consorten sich im V o r h i n e i n zur Tragung der Kosten des von ihnen angesuchten neuen Augenscheines zu verpflichten haben, in Folgegebung der von den Recurrenten gleichfalls dagegen gerichteten Beschwerde zu beheben sei, „weil eine Vorschrift nicht besteht, nach welcher die Parteien anläßlich bevorstehender politischer Commissionen zur erwähnten Erklärung verhalten werden können.“

In dem gleichdatirten Erlasse an den Statthalter von Tirol wurde demselben vom Ministerium bemerkt, daß der in der Entscheidung des Bezirkshauptmannes von Sch. und der Statthalterei selbst enthaltene Ausspruch, die stattgefundene Augenscheinscommission biete wegen Beiziehung nur Eines Sachverständigen keine Grundlage zur Beurtheilung, ob die Abbrechung der ärar. Triftklause nothwendig sei — der gesetzlichen Begründung entbehre, „weil die Bestimmungen der Gerichtsordnung über den Beweis durch Kunstverständige hier keine Anwendung finden.“ M.

---

**Zur Auslegung des §. 30 des Heimatsgesetzes im Falle unterlassener Anzeige über die Versorgung eines auswärtigen Armen.**

Im Juli 1866 starb in Cz. eine gewisse P., nachträglich als die Ehegattin des kurze Zeit früher verstorbenen Onufry D. constatirt, mit Hinterlassung eines beiläufig achtjährigen Knaben Basil. Nachdem zu jener Zeit die Zuständigkeit dieses gänzlich hilflosen Kindes, resp. die Zuständigkeit der verstorbenen Eltern nicht bekannt war, wurde dasselbe vom Stadtmagistrate in Cz. im August 1866 in Verpflegung gegen eine monatliche Vergütung von 3 fl. ö. W. aus der Stadtcassa als Vorschuß gegen Ersatz von der auszuforschenden Zuständigkeitsgemeinde übergeben.

Durch die Angaben eines gewissen A. kam der Stadtmagistrat schon im September 1866 in die Kenntniß, daß die verstorbene Mutter dieses Knaben nach ihrem Gatten D. heiße, und daß die Eheleute in der gr. katholischen Kirche zu Cz. getraut wurden. Durch den Pächter des Hauses, in welchem die Verstorbene zuletzt wohnte, kam der Magistrat gleichfalls im September 1866 in Kenntniß, daß die verstorbene Onufry D. nach J. in Galizien zuständig gewesen sein soll. Der Stadtmagistrat unterließ es auf Grund dieser Angaben sofort die Nachforschung über die Zuständigkeit der Eltern dieses Knaben zu veranlassen, und wendete sich erst im April 1868, nachdem dieser Knabe bereits seit Ende Jänner 1868 in die unentgeltliche Lehre gekommen war, an das gr. katholische Pfarramt zu Cz. um den Trauungsschein dieser verstorbenen Eheleute.

Nachdem durch dieses Document constatirt war, daß Onufry D., der Vater des Knaben, aus J. gebürtig, sich mit P. im Mai 1857 verehelicht habe, wurde das Bezirksamt St. erst im Mai 1868 von dem Stadtmagistrate Cz. angegangen, die fraglichen vorschußweise bestrittenen Verpflegskosten pr. 51 fl. 90 kr. ö. W. für die Zeit vom August 1866 bis Ende Jänner 1868 von den zahlungspflichtigen Anverwandten dieses Knaben zu J., resp. von der Zuständigkeitsgemeinde J. einzubringen, in einem nachträglichen Ersuchschreiben aber erklärt, daß sich der Magistrat vorläufig mit dem Ersatze eines gewissen Theiles dieser Kosten gegen nachträgliche Einsendung des Restes begnügen würde.

Die Gemeinde J. anerkannte zwar nach ihrer im Juli 1868 abgegebenen Erklärung die Zuständigkeit des Waisenknaben Basyl D., glaubte aber den geforderten Rückersatz der fraglichen Verpflegskosten aus dem Grunde verweigern zu sollen, weil man dieselbe nicht gleich nach dem Ableben der Eltern zur Uebernahme und Abholung des Kindes aufgefordert habe.

Der Stadtmagistrat zu Cz. wendete sich sodann im Wege der Landesregierung an die galizische Statthalterei um Verwendung, daß dem Stadtfonde der bestrittene Betrag, falls die Zahlungsunfähigkeit der Angehörigen und der Gemeinde sich constatiren sollte, aus dem galizischen Landesfonde rückvergütet werde.

Die galizische Statthalterei trug dem Bezirkshauptmann die Einbringung der Verpflegskosten auf und lehnte dieselbe erst, nachdem die im Wege des politischen Steuersequesters versuchte Execution fruchtlos geblieben war, und zwar nach dem Antrage des Bezirkshauptmannes ab, weil die von dem Stadtmagistrate zur Entschuldigung seines Versäumnisses der sogleichen Anzeige an die Gemeinde J. von der Uebernahme des Basyl D. in die städtische Verpflegung vorgebrachten Gründe, daß erst durch den pfarramtlichen Trauungsschein constatirt wurde, daß Paranka P. mit Onufry D. aus J. verehelicht war, und der hinterbliebene Knabe auf die Zuständigkeitsrechte des Vaters Anspruch machen könne, keinesfalls und um so weniger stichhältig erscheine, als durch die schon im September 1866 abgegebenen Aussagen des A. und des S. als constatirt angenommen werden konnte, daß dieser Waisenknabe nach J. zuständig sei. Es könne sonach die Nichtbeachtung der im §. 30 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 vorgeschriebenen Bestimmung, wornach derlei Anzeigen an die Heimatsgemeinde unverzüglich zu machen sind, nicht als entschuldiget hingenommen werden.

Aus der Erklärung der Gemeinde J. vom Juli 1868 ist nur hervorzuheben, daß diese bemerkte: „sie hätte im Falle einer Aufforderung zur Uebernahme des Basyl D. sich nicht gesträubt, diesen Knaben zu übernehmen und für seine Verpflegung (im Turnus bei den einzelnen Gemeindemitgliedern) zu sorgen.“

Gegen obigen Ausspruch der galizischen Statthalterei hat der Stadtmagistrat von Cz. den Ministerial-Recurs eingebracht, in welchem er um die Aufrechthaltung seines Anspruches bittet. Es wird bemerkt, daß die Gemeinde J. auch bei der unverzüglich nach dem Tode dieser Eheleute erhaltenen Aufforderung zur Abholung dieses Knaben jedenfalls den Beweis durch Einsendung des Trauungsscheines verlangt hätte, daß Onufry D. wirklich verehelicht, und daß daher dem zurückgebliebenen Kinde die legitimen Rechte zukommen, daß dieser Knabe selbst in der Heimatsgemeinde während der Zeitdauer eines Jahres und sechs Monaten kaum billiger hätte verpflegt werden können, daß schon die Kosten der Abholung die Hälfte des rückzuvergütenden Betrages erreicht haben würden, sohin der Fall des §. 30 des Heimatsgesetzes gar nicht vorliege.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 1. October 1870, Z. 8474, in folgender Weise entschieden: „Die Stadtgemeinde Cz. hat sich zwar allerdings eines Versäumnisses schuldig gemacht, indem unterlassen wurde, unmittelbar nach den im September 1866 erhaltenen Nachrichten und Anhaltspunkten zur Erforschung des Heimatsortes der Eltern des genannten Waisenknaben sofort die erforderlichen Erhebungen einzuleiten, insbesonders die Requirirung des Trauungsscheines zu veranlassen. Allein diese Unterlassung berechtiget die Gemeinde J. nicht, den Ersatz der für den nothwendigen Unterhalt und die Verpflegung dieses Knaben bis zum Zeitpunkte seines Eintrittes in die Lehre aufgelaufenen Kosten abzulehnen.

Vom August 1866 angefangen bis zu jenem Zeitpunkte, mit welchem die Abholung des Knaben in seinen Heimatsort J. hätte bewerkstelliget werden können, wenn die Nachforschungen rechtzeitig eingeleitet worden wären, gebührt der Gemeinde Cz. der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegskosten, weil die Verpflegung des Knaben während dieser Zeit nothwendig war, und die Stadtgemeinde Cz. den Rückersatz

**im Grunde des §. 28 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 von der Heimatsgemeinde J. verlangen kann.**

**Aber auch über diese Zeit hinaus bis zum Jänner 1868 kann der beanspruchte Rückersatz der aufgelaufenen Kosten nicht abgesprochen werden, weil auch die Gemeinde J. verpflichtet gewesen wäre, für die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes an Basyl D. und für dessen Erziehung während dieser Zeit zu sorgen.**

Die Gemeinde J. erscheint demnach verpflichtet, auch für diese Zeitperiode die aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, da sie den Nachweis nicht zu liefern vermochte, daß ihr bei einer früheren Verständigung und Uebernahme des Knaben weniger, als die aufgelaufenen höchst mäßigen Kosten erwachsen wären, zumal ihr durch die von der Stadtgemeinde Cz. getroffene Vorsorge die Kosten für den Abtransport des genannten Knaben von Cz. nach J., welche sie jedenfalls zu tragen gehabt hätte, in Ersparung gekommen sind.

In dieser Erwägung wird in Erledigung der Vorstellung des Stadtmagistrates Cz. gegen die von der galizischen Statthalterei erfolgte Ablehnung der zwangsweisen Verhaltung der Zuständigkeitsgemeinde J. zum Ersatze der fraglichen Verpflegskosten ausgesprochen, daß die Gemeinde J. verpflichtet ist, die von der Gemeinde Cz. für die Verpflegung des Waisenknaben Basyl D. vorschußweise bestrittenen Kosten von 51 fl. 90 kr. ö. W. zu ersetzen." **J.**

## Verordnungen.

**Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 30. September 1870, Z. 2224, betreffend die Beamthandlung von Gesuchen der Landwehrmänner um Auslandspässe.**

1. Landwehrrecruten, welche zu der mit 1. October d. J. beginnenden Ausbildungsperiode einberufen sind, können Auslandspässe erst nach erfolgter Ausbildung ertheilt werden.

2. Landwehrrecruten, welche zur Ausbildung im laufenden Jahre nicht einberufen werden, können Auslandspässe mit der Dauer bis Ende Februar k. J. anstandlos ertheilt werden.

3. Bereits ausgebildeten Landwehrmännern können mit Hinblick auf §. 156 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 bis zur nächsten Waffenübung Auslandspässe erfolgt werden.

In allen Fällen sind aber die Paßwerber aufmerksam zu machen, daß die Ertheilung des Auslandspasses nicht etwa eine Befreiung von den Landwehrpflichten während der Giltigkeitsdauer des Passes involvirt.

## Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Postamtsverwalter Anton Kemperle in Görz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande des Departements für Chiffrewesen im gemeinsamen Ministerium des Aeußern Hof- und Ministerialrath Ferdinand Prantner das Ritterkreuz des Leopoldordens und dem Sektionsrathe desselben Departements Johann v. Haßlinger-Hassingen den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Vorstand des administrativen Rechnungsdepartements im Ministerium für Landesvertheidigung, Rechnungsrath Anton Stawik zum Ministerialsecretär ernannt.

Se. Majestät haben den Landespräsidenten in Kärnten Caspar Grafen v. Lodron-Laterano zum Statthalter in Tirol und Vorarlberg, den Statthaltereirath erster Classe in Trient Alois Freiherrn v. Ceschi a Santa Croce zum Landespräsidenten in Kärnten, den mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Görz betrauten Statthaltereirath Felix Freiherrn Pino v. Friedenthal zum Landespräsidenten in der Bukowina und den Statthaltereirath Alexander Ritter v. Summer in Troppau zum Landespräsidenten im Herzogthume Ober- und Niederschlesien ernannt.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath erster Classe Hieronimus Alesani zur Statthalterei für Tirol und Vorarlberg mit der Bestimmung für Trient versetzt und genehmiget, daß die Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Görz dem Statthaltereirathe erster Classe Franz Freiherrn v. Rechbach übertragen werde.

Se. Majestät haben dem Vicepräsidenten und Leiter der galizischen Statthalterei Ludwig Ritter Possinger v. Choborski als Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Freiherrnstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Albin Ebner in Salzburg den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem jubilirten Landeskassendirektor Anton Pachl in Prag das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben die bei der Finanzprocuratur in Czernowitz erledigte Oberfinanzraths- und Finanzprocuratorsstelle dem Finanzrathe Dr. Zucker Gizowski verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrath Josef Glanz Ritter v. Eicha, Leiter der statistischen Centralcommision, taxfrei in den Freiherrnstand erhoben.

Se. Majestät haben den Ministerialrath Ludwig Freiherrn v. Hohenbühel unter Enthebung von seiner dermaligen Stellung im Ministerium für Cultus und Unterricht zum Präsidenten der statistischen Centralcommission ernannt und ihm den Titel und Rang eines Sectionschefs verliehen.

Se. Majestät haben dem Registraturs-Director des k. k. Obersthofmeisteramtes Leopold Eder das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialconcipisten Leopold Szabel zum Ministerialsecretär zweiter Classe im Ministerium des Innern ernannt und dem Ministerialconcipisten in diesem Ministerium Johann Hlawa den Titel und Rang eines Ministerialsecretärs taxfrei verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Concipisten der Bukowinaer Landesregierung Dr. Heinrich Roza und den Concipisten der Czernowitzer Finanzprocuratur Dr. Ladislaus Bodynski zu Concipisten bei der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes ernannt.

## Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Finanzbezirkscommissärsstelle bei der n. ö. Finanzlandesdirektion (beim k. k. Central-Taxamte) in Wien, 1000 fl. Gehalt eventuell eine Finanzbezirkscommissärsstelle mit 900 fl. und im Falle der Verwendung für Wien mit dem Quartiergelde jährlicher 200 fl., bis 24. October l. J. (Amtsblatt Nr. 234.)

Punzirungsamts-Controlorsstelle in Lemberg und Linz erstere mit 900 fl. letztere mit 800 fl. gegen Erlag einer Dienstcaution bis 24. October l. J. (Amtsblatt Nr. 234)

Bezirkssecretärsstelle im Innsbrucker Verwaltungsgebiete mit 600 fl. Gehalt, bis 15. October l. J. (Amtsblatt Nr. 235.)

Adjunctenstelle bei der Männerstrafanstalt zu Garsten mit 800 fl. Gehalt, Naturalwohnung und Holzdeputat gegen Dienstcautionserlag, bis 18. October l. J. (Amtsblatt Nr. 236.)

Oberingenieursstelle in Steiermark mit 1500 fl. eventuell 1300 fl. und eventuell im Vorrückungsfalle eine Ingenieur- und Bauadjunctenstelle, bis Ende October l. J. (Amtsblatt Nr. 236.)

Rechnungsofficialsstelle erster Classe beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Wien mit 1000 fl. eventuell 900 fl. Gehalt und im Falle der Verwendung in Wien mit 250 fl. Quartiergeld, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle zweiter und dritter Classe mit 800 fl., 700 fl., 600 fl. und 500 fl. Gehalt und Quartiergeld von 200 fl. und 150 fl. im Falle der Verwendung in Wien, bis 24. October l. J. (Amtsblatt Nr. 235.)

Gefangenaufsehersstelle bei der Strafanstalt in Suben 300 fl. Löhnung eventuell im Vorrückungsfalle 260 fl., bis 18. October l. J. (Amtsblatt Nr. 237.)

Fünf prov. Adjunctenstellen bei dem k. k. Silberwerke in Přibram mit je einem Gehalte von 700 fl. und einem Quartiergelde von 70 fl., bis Ende October l. J. (Amtsblatt Nr. 237.)

Prov. Secundararztesstelle an der n. ö. Landesgebäranstalt mit 600 fl. Gehalt jährlich nebst einem Naturalquartier, bis 16. October 1870. (Amtsblatt Nr. 238 und 239.)

Bezirkssecretärsstelle im italienischen Antheile von Tirol mit 600 fl. Jahresgehalt und Vorrückungsrecht in die 700 fl., bis 15. October l. J. (Amtsblatt Nr. 240.)

Rechnungsführersstelle bei der k. k. Lottodirection für die Linzerspiele mit 1155 fl. und 168 fl. Quartiergeld gegen Kautionserlag in der Höhe der jährlichen Besoldung, bis 24. October l. J. (Amtsblatt Nr. 240.)

Prosectorsstelle in der mährischen Landes-Krankenanstalt in Brünn mit 1200 fl. Jahresgehalt in den ersten zehn Dienstjahren, von 1400 fl. in den zweiten zehn Dienstjahren und von 1600 fl. in den folgenden Dienstjahren, Naturalwohnung eventuell Quartier- und Beheizungspauschale von 400 fl., bis 31. October l. J. (Amtsblatt Nr. 240.)

Secundar-Wundarztesstelle bei der Kärntner Landes-Wohlthätigkeitsanstalt mit Remuneration jährlicher 300 fl. nebst Wohnung, Beheizung und Pauschale von 18 Pfd. Millikerzen, bis 26. October l. J. (Amtsblatt Nr. 240.)

Amtsofficialsstelle mit 700 fl. Gehalt und Kautionspflicht, eventuell eine Amtsassistentenstelle mit 500 fl. Gehalt für den Zolldienst in Mähren, bis Ende October l. J. (Amtsblatt Nr. 242.)

Rechnungsofficialsstelle zweiter Classe bei dem Rechnungsdepartement der n. ö. Statthalterei mit 800 fl. oder 700 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle dritter Classe mit 600 fl. oder 500 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, dann die Stelle eines Calculanten mit 1 fl. Taggeld, bis 20. October l. J. (Amtsblatt Nr. 242.

Kanzleiofficialsstelle bei der oberösterr. Finanzprocuratur mit 500 fl. Gehalt jährlich bis Ende October l. J. (Amtsblatt Nr. 243.)

Prov. Concipistenstelle bei der Salzburger Landesregierung mit 800 fl. Gehalt, dann eine prov. Conceptsadjunctenstelle mit 400 fl. Im Falle der Vorrückung sind 2 Conceptsadjunctenstellen in der letzten Gehaltsstufe in prov. Weise wieder zu besetzen, bis Ende October l. J. (Amtsblatt Nr. 243.)

Bezirkscommissärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Tachau mit 800 fl. Gehalt jährlich, bis 13. October l. J. (Amtsblatt Nr. 243.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.